

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 115

Per E-Mail: Infrastrukturatlas@bnetza.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Konsultation zum Umsetzungskonzept für den Infrastrukturatlas aufgrund der Änderungen durch das DigiNetzG

09.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, das Umsetzungskonzept zum Infrastrukturatlas, das durch die neu geschaffenen Regelungen des DigiNetzG erforderlich geworden ist, im Rahmen der Konsultation zu kommentieren.

Bereits seit 2009, im Rahmen der Beratungen über die Etablierung eines Infrastrukturatlas, hat der BUGLAS sich engagiert und mit konstruktiven, praxisbezogenen Vorschlägen an diesen beteiligt.

Dabei haben wir immer wieder deutlich gemacht, dass die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS der Implementierung des Infrastrukturatlas grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Der Grundgedanke, die Synergienutzung beim Ausbau von Breitbandnetzen, wird vom BUGLAS begrüßt und im Übrigen auch gefördert. Wir hatten uns seinerzeit insbesondere gegen die Art der Datenlieferung gewandt, die in derartiger Granularität weder erforderlich, geeignet noch angemessen erschien.

Die seitens des BUGLAS vorgeschlagene Alternative wurde durch ihr Haus leider abgelehnt.

Darüber hinaus sprechen wir uns damals wie heute dafür aus, dass eine Lieferung von Daten auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Eine Verpflichtung von Unternehmen, egal welcher Branchenzugehörigkeit, zur Datenlieferung führt im Ergebnis nicht zum gewünschten Ziel. Wenn ein Unternehmen nicht an Kooperationen interessiert ist,

erscheint eine verpflichtende Lieferung von Daten an den Infrastrukturatlas nicht sinnvoll, da es im Ergebnis nicht zu einer Kooperation kommen wird.

Ebenso verhält es sich bei Eigentümern von Infrastrukturen, die nur eventuell nutzbar sind oder nutzbar gemacht werden können. So bringt beispielsweise die Einbringung von Infrastrukturen in den Atlas dann nichts, wenn eine Nutzung wegen Sicherheitsbedenken des Eigentümers aufgrund nachfolgender langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzungen nicht umgesetzt werden würde. Die Erfahrungen aus dem Kreis unserer Mitgliedsunternehmen zeigen, dass über das Vorliegen der in § 77 a Absatz 4 TKG genannten Ausnahmetatbestände zwischen den Unternehmen und der Bundesnetzagentur häufig divergierende Rechtsauffassungen bestehen, die in entsprechenden Gerichtsverfahren münden.

Entscheidend ist aber aus unserer Sicht, dass der Infrastrukturatlas sein eigentliches Ziel, zu Vertragsabschlüssen über die Mitnutzung zu führen, verfehlt hat.

Bemerkenswerterweise gibt der Jahresbericht 2015 Ihres Hauses hierüber keinerlei Auskunft. Hier wird lediglich darüber berichtet, dass sich im Jahr 2015 die Zahl der **Anfragen** gegenüber dem Vorjahr noch einmal leicht auf 1.657 Anträge gesteigert hat. 51 Prozent der Nutzungsanträge werden von Unternehmen gestellt, gefolgt von Planungsbüros mit einem Anteil von 21 Prozent und den Ländern mit einem Anteil von 20 Prozent. Die übrigen Anträge entfallen auf Gebietskörperschaften auf Ebene der Kommunen und schließlich der Landkreise.

Wir haben daher eine Abfrage im Kreis unserer Unternehmen durchgeführt und dabei folgende Fragen gestellt:

- 1.) Wie viele Nutzeranfragen sind seit dem Start des Infrastrukturatlas (im Jahr 2009) an Ihr Unternehmen gestellt worden?
- 2.) Wie viele Nutzeranfragen waren es im letzten Jahr (2016)?
- 3.) Wie viele dieser Anfragen (seit Beginn und im Jahr 2016) haben zu einer Einigung/Vertrag über die Mitnutzung geführt?

Sämtliche Unternehmen haben die Fragen mit „KEINE“ beantwortet. Zwar haben einzelne Unternehmen selbst Nutzeranfragen gestellt, aber auch in diesen Fällen ergaben sich keine daraus folgenden Vertragsschlüsse.

Mitnutzungsvereinbarungen wurden zwar vereinzelt getroffen, diese basierten aber ausschließlich auf außerhalb des Systems des Infrastrukturatlas geknüpften Geschäftsverbindungen, da unsere FttB/H-ausbauenden Unternehmen bereits heute zu transparenten Bedingungen freiwillig einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren modernen Glasfasernetzen anbieten.

Insofern können wir auch der Überzeugung Ihres Hauses, die Umsetzung der Regelungen des DigiNetzG mittels des Infrastrukturatlas stärke in entscheidender Weise den Aufbau einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen digitalen Infrastruktur

durch die Nutzung von Kosteneinsparmöglichkeiten und sektorübergreifenden Synergien, nicht folgen.

Wie wir bereits seit Beginn der Beratungen zum Infrastrukturatlas bis hin zu den Beratungen zum DigiNetzG deutlich gemacht haben, halten wir diese hohen Erwartungen für überschätzt und den erzielten Nutzen im Verhältnis zu den die Wirtschaft belastenden Verpflichtungen für unverhältnismäßig. Daher fordern wir eine Offenlegung der Anzahl konkreter Vertragsabschlüsse über eine Mitverlegung durch Ihre Behörde für die Vergangenheit, denn nur wenn es zu einer erheblichen Anzahl von Abschlüssen in der Vergangenheit gekommen wäre, rechtfertigte dies die geplante Erweiterung dieses Instrumentariums.

Sollte es bei den Datenlieferungen und jährlichen Nachlieferungen wie bisher bleiben, sehen wir die Notwendigkeit einer sicheren Übertragung durch eine Verschlüsselung mit hohem Sicherheitsgrad lt. BSI, der Infrastrukturdaten auf dem Weg vom jeweiligen Verpflichteten zur BNetzA als unbedingt notwendig an, um ein Mitlesen oder Kopieren Dritter zu verhindern und um somit die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen IT- und Telekommunikationsinfrastruktur nicht zu gefährden.

Gerne stehen für die weitere Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez.
Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justitiarin